

Markt

Wiesau



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 05.06.20

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Wiesau für das Sondergebiet Interkommunale Gewerbefläche für Logistik Wiesau

Mit Bescheid vom 26.05.2020 hat das Landratsamt Tirschenreuth die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Wiesau für für das Sondergebiet Interkommunale Gewerbefläche für Logistik Wiesau genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Wiesau im Rathaus in Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau auf Zimmer Nr. 32 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) oder nach persönlicher Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

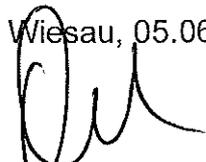
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Marktes Wiesau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wiesau, 05.06.2020



Toni Dutz
Erster Bürgermeister